



Antwort zur Anfrage Nr. 0931/2018 der Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Altstadt
betreffend **Neufassung Plakatierungsrichtlinie (SPD, Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Decken sich unsere Schlussfolgerungen mit denen der Verwaltung? Falls nein, warum nicht?

und

2. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Richtlinie aufgrund ihrer Kompliziertheit und teilweisen Unpraktikabilität dringend überarbeitet werden muss? Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Bereits im Erarbeitungszeitraum wurden sowohl alle mit Sondernutzungen tangierten Ämter der Stadt Mainz, als auch die Stadtwerke und auch die politischen Parteien um ihre Stellungnahme gebeten. Es erfolgte ein reger Austausch über die bestehenden und beabsichtigten Regelungen. Von allen Seiten konnte als Ergebnis festgehalten werden, dass die bestehende Richtlinie einer dringenden Überarbeitung bedurfte. Die eingebrachten Anregungen wurden gewürdigt und – wenn möglich – in die Richtlinie eingearbeitet. Hierbei wurde insbesondere dem Wunsch der Parteien Rechnung getragen, dass die Anzahl der Plakatierungsmöglichkeiten bei stadtweiten und stadtteilbezogenen Veranstaltungen erhöht wird. Außerdem wurde die Anzahl der jeweils möglichen Plakate erhöht.

Die „Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz“ wurde sodann nach Vorberatung im Haupt- und Personalausschuss, in den Fraktionen und im Ältestenrat am 28.06.2017 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz mit weit überwiegender Mehrheit beschlossen.

Die Verwaltung teilt die dargestellte Auffassung nicht, dass die Richtlinie unpraktikabel und zu kompliziert sei.

Die Richtlinie ist nunmehr seit gut einem Jahr in Kraft und es konnten überwiegend gute Erfahrungen mit ihr gesammelt werden. Unabhängig davon ist – wie im Stadtrat vom 28.06.2017 durch die Verwaltung zugesagt – eine Evaluation der Richtlinie noch im Jahr 2018 vorgesehen. Insbesondere die nun klaren Regelungen im Bereich der erlaubten und nicht erlaubten Sondernutzungen und im Bereich der Plakatierungen (Anzahl der erlaubten Plakate, Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung sowie genaue Definition der erlaubten Örtlichkeiten) haben zu einer Verbesserung der Situation beigetragen.

Im Rahmen von Einsätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes werden die genehmigten Plakatierungen kontinuierlich überprüft. Verstöße werden den Erlaubnisinhabern mitgeteilt und i.d.R. wird Gelegenheit gegeben, die Plakatierung nachzuarbeiten. Anschließend werden weiterhin nicht richtlinienkonforme Plakate kostenpflichtig entfernt.

Es ist zwar zutreffend, dass die vollständigen Regelungen der Richtlinie auf den ersten Blick nicht einfach sind. Allerdings darf nicht unbeachtet bleiben, dass jedem Erlaubnisnehmer zusammen mit der Erlaubnis ein Merkblatt mit den verkürzten Regelungen, sowie ein Plan ausgehändigt wird, aus welchem eindeutig ersichtlich ist, wo plakatiert werden darf und wo nicht. Darüber hinaus wird mit jeder Erlaubnis der konkrete zeitliche Rahmen der erlaubten Plakatierung ausdrücklich mitgeteilt, so dass dies für die Erlaubnisnehmer klar und eindeutig ist.

Es ist unzutreffend, wenn die Anfrage des Ortsbeirats von einer Maximalzahl von 100 Plakaten im Vorfeld des Bürgerentscheids Bibelturm ausgeht. Vielmehr verhält es sich so, dass durch die Verwaltung jeder Gruppierung, die dies beantragt hatte, 200 Siegel zur Plakatierung im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid Bibelturm ausgehändigt wurden. Unterschiedliche Gruppierungen haben teilweise die identischen Plakate benutzt; daher könnte der Eindruck entstanden sein, dass die Maximalzahl der genehmigten Plakate überschritten wurde.

Ebenfalls nicht zutreffend ist der erhobene Vorwurf, dass bei den Plakatierungen zum Bürgerentscheid Bibelturm und der Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2017 seitens der Verwaltung mit zweierlei Maß gemessen wurde. Hier sind mehrere Faktoren zu beachten: Zum einen haben an der Plakatierung zur Bundestagswahl 2017 mehr Akteure mit einer viel größeren Anzahl von Plakaten teilgenommen (vgl. Allgemeine Zeitung vom 16.08.2017 – demnach wurden pro Partei durchschnittlich 1.250 Plakate im Stadtgebiet aufgehängt). Außerdem wurde im Rahmen der Gestattung für die an der Wahl teilnehmenden Parteien eine Plakatierung ohne Siegelpflicht erlaubt. Bei der Plakatierung anlässlich des Bürgerentscheids Bibelturm nahmen weniger Akteure mit weniger – siegelpflichtigen – Plakaten teil. Darüber hinaus war im Rahmen der Bundestagswahl 2017 die Plakatierung am Höfchen und in der Fischtorstraße erlaubt, im Rahmen der Plakatierung anlässlich des Bürgerentscheids zum Bibelturm nicht. Weiterhin ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass gerade im Nachgang zur Bundestagswahl aber auch im Rahmen der Plakatierung zum Bürgerentscheid Bibelturm die Verwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten falsch, zu viel, zu lang oder ohne Siegel hängende Plakate kostenpflichtig abgehängt hat. Im Vorfeld der Bundestagswahl war dies zum einen allein schon auf Grund der beschriebenen Masse der Plakate und aus personellen Gründen nicht so konsequent möglich, wie anlässlich der Plakatierung zum Bibelturm. Darüber hinaus bestand im Rahmen der Bundestagswahl zunächst die Hoffnung, dass sich die Plakatierenden an die besprochenen Regeln halten würden.

Unabhängig davon wurden im Vorfeld der Bundestagswahl allein 194 an falschen Örtlichkeiten, wie z.B. an Verkehrsschildern, beschichteten Laternen, in Plakatierverbotzonen oder im Kreuzungsbereich angebrachte Plakate durch die Verwaltung entfernt. Nach Ablauf der Plakatierungserlaubnis zur Bundestagswahl wurden weitere 268 Plakate durch die Verwaltung kostenpflichtig geräumt, weil diese nicht rechtzeitig abgehängt wurden. Anlässlich der Plakatierung zum Ratsbürgerentscheid Bibelturm wurden durch die Verwaltung insgesamt 67 Plakate kostenpflichtig entfernt.

Zutreffend ist, dass das Verbot von übereinander hängenden Plakaten in der Praxis nur sehr schwer zu überwachen ist, da in der Regel nicht festgestellt werden kann, welches Plakat zuerst hing und welches hinzukam. Trotz der schwierigen Sanktionsmöglichkeiten sollte aus Sicht der Verwaltung diese Regelung beibehalten werden, da gerade mehrere und übereinander gehängte Plakate an ein und denselben Masten oder Baum zu statischen Problemen (Stichwort: Windlast) führen können. Auch sind übereinander gehängte Plakate aus optischen Gründen abzulehnen. Darüber hinaus kann aus Sicht der Verwaltung auch von den Plakatierenden – insbesondere von am politischen Meinungsstreit teilnehmenden Akteuren – erwartet werden, dass diese sich rechtstreu verhalten und an bekannte Regeln halten.

Nicht nachvollzogen werden kann die Aussage, dass „politische Einzelveranstaltungen, die zwischen den Wahlen liegen, einer generellen Beschränkung der Plakatierung unterliegen“. Dies ist unzutreffend. Für diese gelten außerhalb der erleichterten Plakatierung in Wahlkampfzeiten lediglich die identischen Regelungen wie für alle anderen Plakatierenden. Entsprechend den Regelungen in der Plakatierungsrichtlinie kann dementsprechend jede politische Partei in jedem Ortsbezirk für 8 ortsteilbezogene Veranstaltungen (jeweils 30 Plakate) und darüber hinaus für 8 stadtweite Plakatierungen (100 Plakate in der gesamten Stadt) Plakate für einen Zeitraum von jeweils 14 Tagen aufstellen. Dies ergibt für jede politische Partei in jedem Ortsbezirk eine theoretische Plakatierungszeit und -möglichkeit von 224 Tagen $[(8+8) \times 14 \text{Tage}]$ im Jahr. Dies ist aus Sicht der Verwaltung hinreichend.

3. Warum hält sich die Verwaltung z.B. bei der Bewerbung der Frühlingsmesse oder bei der Werbung der SponsorInnen des Gutenbergmarathons nicht an die eigenen Regeln?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sämtliche Anträge auf Plakatierung in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. In Abstimmung mit der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im 10-Hauptamt wird im Einzelfall entschieden, ob Plakatierungen für Veranstaltungen, die im Besonderen kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen oder im sonstigen besonderen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegen, zugelassen werden können. Gerade die Frühlingsmesse oder der Gutenbergmarathon sind Veranstaltungen, bei welchen ein solches Interesse bejaht werden kann und konnte.

Dies sind städtische Ereignisse, welche über die Stadtgrenze der Landeshauptstadt Mainz hinaus Ausstrahlungswirkung haben. In solchen Fällen können auch Ausnahmen nach Nr. 5 der Richtlinie zugelassen werden. Bei der Frühlingsmesse wurde durch die Verwaltung eine stadtweite Plakatierung mit 50 Plakaten und Siegeln genehmigt. Es musste dann aber auch festgestellt werden, dass einige Ortsverwaltungen darüber hinaus zusätzliche Siegel an die Veranstalter ausgegeben haben.

4. Wird es eigene Regeln für die kommunalen Wahlen (insbesondere die Kommunalwahl 2019) geben?

Für die Kommunalwahl 2019 wird es aller Voraussicht nach erneut eine Gestattung analog den vorangegangenen Wahlen geben, welche durch den Oberbürgermeister erlassen werden wird. Allen an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien und Gruppierungen wird dann innerhalb des Wahlwerbezeitraums (i.d.R. 6 Wochen vor der Wahl) eine deutlich großzügigere Plakatierung zugebilligt werden. Es darf dann wieder in Bereichen plakatiert werden, in denen es außerhalb von Wahlwerbezeiträumen grundsätzlich nicht zulässig ist und es darf dann auch wieder in einem Umfang plakatiert werden, in welchem es außerhalb von Wahlwerbezeiträumen ebenfalls ansonsten nicht zulässig ist.

5. Warum wurde der Ortsbeirat Altstadt vor der Beschlussfassung des Stadtrates am 28. Juni 2017 nicht gehört?

Da die Plakatierungsrichtlinie das gesamte Stadtgebiet und nicht einen einzelnen Ortsbezirk betrifft, sind die Belange der gesamten Stadt und nicht eines einzelnen Ortsbezirks betroffen. Die Zuständigkeit für derartige Fragen liegt beim Stadtrat.

6. Auf welche Gerichtsurteile oder sonstige Rechtsauslegung bezieht sich die oben zitierte Passage („nach neuerer Rechtsprechung“)?

Diese Passage bezieht sich u.a. auf das Urteil des OVG Koblenz vom 04.12.2014, Az.: 1 A 10294/14, Rn. 22, zitiert nach Juris:

„Des Weiteren setzt die Berücksichtigung entsprechender Belange voraus, dass ihnen ein konkretes, vom Gemeinderat beschlossenes Gestaltungskonzept der Gemeinde zugrunde liegt, welches dem in den Blick genommenen Bereich – so etwa einer Fußgängerzone – eine bestimmte Ausstrahlungswirkung, ein spezifisches „Flair“ verleihen soll. Einer Festlegung in Satzungsform bedarf es hierzu indessen nicht; ausreichend sind verwaltungsinterne Richtlinien“.

7. Welche Ämter der Verwaltung werden beteiligt? Wird eine „Runder Tisch“ gebildet, an dem der Ortsbeirat Altstadt teilnehmen kann?

Es ist beabsichtigt im Rahmen einer Evaluation der Plakatierungsrichtlinie nach einem Jahr den Stadtrat über die Erfahrungen mit der Richtlinie zu informieren und einzubinden. Es ist derzeit nicht geplant, einen „Runden Tisch“ zu bilden. Beabsichtigt ist hingegen im Vorfeld der Kommunalwahl 2019 wieder ein Gespräch mit den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien und Gruppierungen zu führen, um diesen den Inhalt der zu erteilenden Plakatierungserlaubnis/Gestattung zu erläutern und um diesbezügliche Nachfragen beantworten zu können. Dies wurde auch bereits im Vorfeld der letzten Wahlen so gehandhabt.

Mainz, 15.08.2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter